

## **Satzung der Fachschaft Wirtschafts - und Rechtswissenschaften der Fakultät II, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

### **Präambel**

Getragen von dem Wunsch, den Studierenden des Departments Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (nachfolgend CvO) eine starke, Einfluss nehmen könnende, der Freiheit der studentischen Willensbildung maximalen Raum gewährende und effizient arbeitende Interessenvertretung zu geben und zu erhalten, gibt sich die Fachschaft Wirtschafts- und Rechtswissenschaften die folgende Satzung:

### **§1 Geltungsbereich**

(1)

Diese Satzung gilt für alle ordentlich immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Ausgenommen sind diejenigen Studierenden, die bereits einer anderen Fachschaft angehören.

(2)

Die Regelungen zur Satzung der Studierendenschaft der CvO Universität Oldenburg finden im Weiteren Anwendung.

### **§2 Fachschaft**

(1)

Alle unter §2 Abs. 1 aufgeführten Studierenden, bilden die Fachschaft und sind ordentliche, gleichberechtigte und souveräne Mitglieder.

(2)

Die Fachschaft konstituiert sich innerhalb der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Department Wirtschafts- und Rechtswissenschaften.

(3)

Die Fachschaft des Departments Wirtschafts - und Rechtswissenschaften der CvO Universität Oldenburg heißt mit ordentlichem Namen: Fachschaft Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Die offizielle Abkürzung lautet: FS WiRe.

### **§3 Organe und Legitimation**

(1)

Die Organe der studentischen Selbstverwaltung der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der CvO Universität Oldenburg sind die Vollversammlung und der Fachschaftsrat.

(2)

Die Legitimation des Fachschaftsrats erfolgt auf Beschluss der Vollversammlung.

#### **§4 Vollversammlung**

(1)

Die Vollversammlung der Fachschaft, als Versammlung ihrer Mitglieder, ist oberstes beschließendes Organ.

(2)

Die Vollversammlung der Fachschaft wählt den Fachschaftsrat.

(3)

Die Vollversammlung ist öffentlich.

(4)

Die Vollversammlung wird durch den Fachschaftsrat jährlich einberufen und durch dessen Vorstand geleitet.

(5) Eine Vollversammlung der Fachschaft wird durch öffentlichen Aushang angekündigt. Die Ankündigung enthält Zeit, Ort, vorläufige Tagesordnungspunkte der Vollversammlung und ist mindestens am vierten Studientag vor dem Tag der Sitzung bekanntzugeben.

(6)

Jedes ordentliche Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge im Rahmen der Zuständigkeiten der Fachschaft und des Fachschaftsrats an die Vollversammlung zu stellen und innerhalb des Ankündigungszeitraumes weitere zuständigkeitsbezogene Tagesordnungspunkte hinzufügen zu lassen.

(7)

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(8)

Bei nichtsatzungsändernden Beschlüssen genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(9)

Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

(10)

Satzungsändernde Anträge können nur berücksichtigt werden, sofern sie als Tagesordnungspunkt auf der Ankündigung gemäß §5 Abs. 5 enthalten sind.

(11)

In dringenden Fällen kann unter Beachtung der Bestimmungen des §5 Abs. 5 eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

(12)

Näheres regelt gegebenenfalls die Ordnung des Fachschaftsrats.

## **§5 Fachschaftsrat**

(1)

Der Fachschaftsrat ist das repräsentative Organ der Fachschaft, er setzt sich aus den in der Vollversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

(2)

Der Fachschaftsrat des Departments Wirtschafts - und Rechtswissenschaften der CvO Universität Oldenburg heißt mit ordentlichem Namen: Fachschaftsrat Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Die offizielle Abkürzung lautet: FSR WiRe.

(3)

Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft.

(4)

Die Mitglieder des Fachschaftsrats werden in der Regel für zwei Semester gewählt.

(5)

Um sich in den Fachschaftsrat wählen zu lassen, ist es erforderlich auf der Vollversammlung anwesend zu sein. In begründeten Fällen ist es möglich, Ausnahmeregelungen mit dem Vorstand des Fachschaftsrats zu vereinbaren.

(6)

Der Fachschaftsrat kann eine Geschäftsordnung und andere Ordnungen beschließen. Solche Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung und der allgemeinen Satzung der studentischen Selbstverwaltung der CvO Universität Oldenburg stehen.

(7)

Grundsätzliche Aufgaben des Fachschaftsrats sind:

- a) Die Wahrnehmung hochschulpolitischer Interessen der Mitglieder der FS WiRe
- b) Die Mitarbeit in den Gremien der Fakultät
- c) Die Vertretung der FS WiRe im Rahmen ihrer Befugnisse
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften, Fachschaftsräten und der studentischen Selbstverwaltung
- e) Die Information der Mitglieder der FS WiRe über die Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften betreffende Belange
- f) Förderung der fachbezogenen Kommunikation innerhalb der Studierendenschaft der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
- g) Die Betreuung der Studierenden der FS WiRe
- h) Organisation und Durchführung der Fachschaftsangebote im Rahmen der Orientierungswoche
- i) Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder
- j) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen

(8)

Näheres regelt gegebenenfalls die Ordnung des Fachschaftsrats.

### **§6 Inkrafttreten und Gültigkeit**

(1)

Diese Satzung trat durch Urabstimmung der Studierendenschaft auf der Vollversammlung am 14.11.2017 in Kraft.

(2)

Die Satzung ist in ihrer aktuellen Fassung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3)

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.